



Gemeindeamt Fließ
A-6521 Fließ, **Bezirk Landeck**
Tel. 05449-5234, Fax 05449/6333
Email: gemeinde@fliess.tirol.gv.at

PROTOKOLL

über die 8. Gemeinderatssitzung am 22.11.2013

BEGINN: 20:00 Uhr

ANWESENDE:

BGM Ing. Bock Hans-Peter	Sozialdemokraten und Parteifreie (Bock H.P.)
GR. Mag.(FH) Ing. Huter Wolfgang	Sozialdemokraten und Parteifreie (Bock H.P.)
GR Spiß Markus	Sozialdemokraten und Parteifreie (Bock H.P.)
GRⁱⁿ Mag^a. Partl Alexandra	Sozialdemokraten und Parteifreie (Bock H.P.)
GR Gigele Reinhold	Sozialdemokraten und Parteifreie (Bock H.P.)
GR File Christian	Sozialdemokraten und Parteifreie (Bock H.P.)
GR Mag. Jäger Reinhold	ÖVP - FLIESS
GR Schlatter Peter	ÖVP - FLIESS
GR Knabl Günter	ÖVP - FLIESS
GR Mayer Andreas	ÖVP - FLIESS
GR Schwarz Ewald	ÖVP - FLIESS
GRⁱⁿ Posch Anita	ÖVP - FLIESS
GRⁱⁿ Orgler Martha	ÖVP Hochgallmigg – Martha Orgler
GR Hairer Walter	Einheitsliste Piller
EGR Mag. Knabl Manfred	Sozialdemokraten und Parteifreie (Bock H.P.)

ENTSCULDIGT:

GR Fritz Rudolf	Sozialdemokraten und Parteifreie (Bock H.P.)
------------------------	--

TAGESORDNUNG:

- 1.) Eröffnung und Begrüßung – Feststellung der Beschlussfähigkeit des Gemeinderates.
- 2.) Genehmigung des Protokolls der 7. Gemeinderatssitzung vom 18. Oktober 2013;
- 3.) Anfragen der Gemeindebürger an den Bürgermeister und an die Gemeinderatsmitglieder
- 4.) Information durch den Bürgermeister
- 5.) Abgaben, Steuern und Gebühren 2014
- 6.) Förderungen
- 7.) Raumordnungsangelegenheiten
- 8.) Grundangelegenheiten
- 9.) Rauchverbot in Gemeindegebäuden – Beratung u. Beschlussfassung
- 10.) Personalangelegenheiten
- 11.) Anträge, Anfragen und Allfälliges

1.) Eröffnung und Begrüßung – Feststellung der Beschlussfähigkeit des Gemeinderates:

Bürgermeister Ing. Bock Hans-Peter eröffnet die 8. Gemeinderatssitzung am 22.11.2013 um 20:00 Uhr und begrüßt die erschienenen Mitglieder des Gemeinderates. Der Bürgermeister stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

2.) Genehmigung des Protokolls der 7. Gemeinderatssitzung vom 18.10.2013

Der Gemeinderat beschließt das Protokoll der 7. Gemeinderatssitzung vom 18.10.2013 mit 9 Stimmen. 5 Gemeinderatsmitglieder und 1 Ersatzgemeinderatsmitglied waren bei der letzten Gemeinderatssitzung nicht anwesend.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig folgende Tagesordnungspunkte in die Tagesordnung aufzunehmen:

- **Darlehensaufnahme für den Volksschulzubau**
- **Angebot an die Agrargemeinschaft Fließ betreffend den Überling der Jahre 2010-2013**

3.) Anfragen der Gemeindebürger an den Bürgermeister und an die Gemeinderatsmitglieder:

Der Obmann des Museumsvereines Dr. Walter Stefan bedankt sich beim Gemeinderat, dass es möglich war das „Rätische Haus“ im neuen Gemeindezentrum zu erhalten. Er berichtet, dass die vergangenen Jahre auch für den Museumsverein schwierig waren. Dieser hat sich immer bemüht für die Gemeinde zu arbeiten und hat auch aus rein fördertechnischen Gründen die Projektträgerschaft für viele Projekte übernommen. Dadurch konnten zusätzlich Förderungen lukriert und Kosten eingespart werden. Er wünscht sich, dass die Arbeit die der Museumsverein für die Gemeinde Fließ leistet, in Zukunft sowohl in der Bevölkerung als auch im Gemeinderat mehr Akzeptanz und Anerkennung findet. Er hebt besonders hervor, dass der Museumsverein nicht das Denkmalamt ist.

4.) Information durch den Bürgermeister

- a.) Arbeiterpartie:
 - Erweiterung der Volksschule Fließ – Abschlussarbeiten
 - LWL in Urgen und der Fließerau
 - Alter Teil des ehemaligen Juen-Gebäudes soll noch abgerissen werden
 - Stromanschluss Barbarakirche – Grabarbeiten
 - Aufräum- und Sicherungsarbeiten nach einem Felssturz in Hochgallmigg
- b.) Kürzlich hat eine Besprechung mit der TIWAG stattgefunden. Die TIWAG wird einen Fischaufstieg (Lift) im Bereich der Wehranlage Runserau errichten. Eine geringe Fläche wird von der Gemeinde Fließ dafür benötigt. Der Vertragsentwurf ist in Ausarbeitung und wird demnächst vorgelegt.
- c.) Die Schneeräumung in Puschlin wurde vom Land übernommen. Der Vertrag liegt derzeit noch nicht vor. Die Zuschläge für die Nacht- bzw. Sonn- und Feiertagsstunden für die Schneeräumung in Piller konnten nicht geändert werden, da lt. Auskunft des Maschinenrings dieses Abrechnungssystem österreichweit einheitlich eingesetzt wird.
- d.) Das Mutterhaus der Barmherzigen Schwestern hat mitgeteilt, dass sie für den Betrieb des Krankenhauses eine Kooperation mit der Vinzenz Gruppe eingehen werden. Die Vinzenz Gruppe steht in der Ordenstradition und betreibt bereits 7 Ordenskrankenhäuser in Österreich.

- e.) Felbermayr Dietmar beabsichtigt auch im nächsten Jahr das Schwimmbad zu betreiben. Der entsprechende Vertrag wird vorbereitet.

5.) Abgaben, Steuern und Gebühren 2014:

Die Indexanpassung wurde mit 2,2 % berechnet.

Auf Antrag der Musikkapelle Fließ wurden die Benützungsgebühren für die Gemeindeeinrichtungen vor der Beschlussfassung kritisch hinterfragt und diskutiert.

Weiters wurde angeregt die Hundesteuer bzw. die Hundehalterverordnung im Jahr 2014 zu überarbeiten.

Die Gebühren für die Parkplätze werden nicht erhöht.

Der Gemeinderat beschließt die Abgaben, Steuern und Gebühren für das Jahr 2014 wie folgt einstimmig:

Abgabenart	GR-B.	2013	+2,2%	2014	Hebesätze
Grundsteuer A	22.11.13				500 v.H. d. Meßbetrages
Grundsteuer B	22.11.13				500 v.H. d. Meßbetrages
Vergnügungssteuer	22.11.13				lt. Vergnügungssteuersatzung vom 16.12.91 Vergnügungssteuergesetz LGBl. 60/1982
Hundesteuer	22.11.13	48,67 73,28	1,07 1,61	49,74 74,90	pro Hund und Jahr jeder weitere Hund einer Familie
Ab dem 5. Hund einer Familie, wird keine Hundesteuer mehr eingehoben, wenn diese für Zucht- oder Sportzwecke gehalten werden					
Erschließungsbeitrag	22.11.13				3 v.H. d. Erschließungskostenfaktors
Wasseranschlußgebühr	22.11.13	1,68	0,04	1,72	lt. WL-Gebührenordnung vom 38425,00 pro m ³ Baumasse
Wasserbenützungsgebühr	22.11.13	0,53 34,71 8,97 11,95 21,90	0,01 0,76 0,20 0,26 0,48	0,54 35,47 9,16 12,22 22,38	lt. WL-Gebührenordnung vom 14.03.05 pro m ³ Wasserverbrauch ein Punkt Mindestmenge 1. Pers. 65 m ³ (ein Punkt) jede weitere Pers. 26 m ³ Zählermiete 3-5 m ³ Zählermiete 7-10 m ³ Zählermiete 20-30 m ³
Kanalanschlußgebühr	22.11.13	5,24	0,12	5,36	lt. Kanalgebührenordnung vom 38425,00 pro m ³ Baumasse
Kanalbenützungsgebühr	22.11.13	2,19	0,05	2,24	lt. Kanalgebührenordnung vom 38425,00 pro m ³ Wasserverbrauch

Müllgebühren	22.11.13	0,56	0,01	0,57	pro m ³ Baumasse (ohne Wasserzähler)
		142,20	3,13	145,33	ein Punkt
					nach der Müllgebührenordnung vom 25.11.2004
		71,62	1,58	73,20	Grundgebühr: ein Punkt Mindestmenge 1. Pers. 35 kg jede weitere Pers. 14 kg.
					Weitere Gebühr Restmüll:
Friedhofgebühr	22.11.13	0,51	0,01	0,52	pro kg Restmüll (ALSAG einger.)
		0,11	0,00	0,11	pro Lit. Biomüll
		39,31	0,86	40,17	pro m ³ Sperrmüll
					nach der Friedhofsgebührenordnung vom 05.07.2005
Benützung d. Totenkapelle	22.11.13	18,58	0,41	18,99	pro Grabstätte (Reihengrab bis 120 cm)
		18,58	0,41	18,99	Urnengrabe (Belegung bis 4 Urnen)
		497,20	10,94	508,14	Familiengrab
		355,71	7,83	363,54	Urnengrabe (Belegung bis 4 Urnen)
Kindergartenbeiträge	22.11.13	38,98	0,86	39,84	
Kindergartenbeiträge	22.11.13	24,00	0,53	24,50	pro Kind
		11,00	0,24	11,30	für ein weiteres Kind einer Familie
Kinderkrippe		36,00	0,79	37,00	pro Kind
Gemeindeblatt	22.11.13	186,10	4,09	190,19	pro Seite
		102,85	2,26	105,11	pro 1/2 Seite
		64,90	1,43	66,32	pro 1/4 Seite
		46,53	1,02	47,55	pro 1/8 Seite
Unimog	22.11.13	46,42	1,02	47,44	pro Stunde
		58,03	1,28	59,31	pro Stunde für Schneeräumung
LKW	22.11.13	57,56	1,27	58,83	pro Stunde
		71,95	1,58	73,54	pro Stunde für Schneeräumung
Radlader	22.11.13	63,13	1,39	64,52	pro Stunde
		78,92	1,74	80,66	pro Stunde für Schneeräumung
Kompressor	22.11.13	12,99	0,29	13,28	Grundmiete
		15,79	0,35	16,14	Zeitmiete/Betriebsstunde
Bus km	22.11.13	0,68	0,02	0,70	pro km
Reifen mit Felge	22.11.13	2,05	0,05	2,10	pro Reifen
Reifen ohne Felge	22.11.13	1,48	0,03	1,51	pro Reifen
Splitt	22.11.13	21,09	0,46	21,56	pro m ³

Salz	22.11.13	5,23	0,11	5,34	lt. Re Fa. List vom 04.01.2011
Walze mit Mann	22.11.13	47,90	1,05	48,95	pro Stunde
Stromaggregat	22.11.13	33,74	0,74	34,48	pro Stunde
Stampfer	22.11.13	7,00	0,15	7,15	pro Stunde
Fäkalschlamm Entsorgung	22.11.13	11,60	0,26	11,86	pro m ³
Facharbeiter	22.11.13	37,13	0,82	37,95	pro Stunde
Hilfsarbeiter	22.11.13	31,19	0,69	31,88	pro Stunde
Grundbuchsauszug	22.11.13	11,00	0,24	11,00	pro Auszug
Deponiegebühren	22.11.13	1,95	0,04	1,99	pro m ³ Aushubmaterial
		55,70	1,23	56,93	pro m ³ Bauschutt
Pachtgebühren	22.11.13	20,52	0,45	20,97	einm. Verwaltungskosten
		0,05	0,00	0,05	pro m ² Weide oder landw. Nutzfläche
		0,76	0,02	0,78	pro m ² Bienenhaus
		2,69	0,06	2,74	pro m ² gewerblicher Nutzung
		0,70	0,02	0,71	pro m ² für Lagerplätze
		2,15	0,05	2,20	pro m ² für gemischt genutzte Fläche
Grundstückspreise	22.11.13	52,92	1,16	54,08	pro m ² Gewerbegebiet Fließerau
		66,84	1,47	68,32	pro m ² Schlossgründe
		36,21	0,80	37,01	pro m ² Siedlung Hochgallmigg
		43,17	0,95	44,12	pro m ² Siedlung Eichholz/Piller
		89,74	1,97	91,71	pro m ² Siedlung Urgen NEU
		64,98	1,43	66,41	pro m ² Siedlung Niedergallmigg
		90,98	2,00	92,98	pro m ² im Dorfbereich
		90,98	2,00	92,98	pro m ² im Zentrumsbereich Urgen
		52,92	1,16	54,08	pro m ² restliche Grundstücke
		9,75	0,21	9,97	pro m ² rein landw. gen. Fläche
Parkplätze	22.11.13	130,00	2,86	130,00	Jahresparkplatz (2,50 m x 5,50 m)
		80,00	1,76	80,00	Jahresplakette für Pendler
		10,00	0,22	10,00	Monatsplakette für Pendler
		1,00	0,02	1,00	Tagesparkschein (nur 10er Block erhältlich)
		280,00	6,16	280,00	Jahresplakette für LKW u. Busse bis 15 m
		30,00	0,66	30,00	Monatsplakette für LKW und Busse
		3,00	0,07	3,00	Tagesparkschein für LKW u. Busse (nur 10er Block erhältlich)
Asphaltkünetten	22.11.13	95,10	2,09	97,19	pro lfm. bis 120 cm breit
		64,89	1,43	66,32	pro lfm. bis 80 cm breit mindestens 3 lfm
Kopie (Gemeindeamt)	22.11.13	0,10	0,00	0,10	pro Blatt A4 einseitig bedruckt
Bußgeld bei Verstößen gegen d. Plakatordnung	22.11.13	27,00	0,59	27,00	

Sportreferent	22.11.13	499,00	10,98	509,98
Fraktionsvorsteher Piller	22.11.13	397,00	8,73	405,73
Fraktionsvorsteher Hgm.	22.11.13	304,00	6,69	310,69
Stundensätze für alle Ausschusstätigkeiten				
Mo - Fr. 07:00 - 18:00 Uhr	22.11.13	14,80	0,33	15,13

Die Mitglieder des Überprüfungsausschusses können wie bisher, ihre Tätigkeiten auch außerhalb des angeführten Zeitraumes in Rechnung stellen.

Kursentschädigung	22.11.13	21,50	0,47	22,00	pro Kurstag
Feuerwehren	22.11.13	16,20	0,36	16,50	einmalige Fahrtpauschale
Mehrzwecksaal (groß)	22.11.13	280,00	6,16	286,00	pro Veranstaltung (Dauer max. 4-h)
Mehrzwecksaal (groß)		40,00	0,88	40,90	für jede weitere Stunde
Mehrzwecksaal (groß)	22.11.13	15,00	0,33	15,30	pro Stunde für Sportveranstaltungen (Training, Turnen ...)
Gymnastiksaal	22.11.13	10,00	0,22	10,20	pro Stunde für Sportveranstaltungen (Training, Turnen ...)
Hauptschulvorplatz		60,00	1,32	61,30	pro Veranstaltung (Dauer max. 4-h)
Hauptschulvorplatz		30,00	0,66	30,70	für jede weitere Stunde
Küchenbenützung		85,00	1,87	86,90	pro Veranstaltung
Thekenbenützung (Bar)		70,00	1,54	71,50	pro Veranstaltung
Nutzung Fahrschulerraum		25,00	0,55	25,60	pro Veranstaltung
Theatersaal (kleiner Saal)		80,00	1,76	81,80	pro Veranstaltung (Dauer max. 4-h)
Theatersaal (kleiner Saal)		15,00	0,33	15,30	für jede weitere Stunde
Benützung der Nassräume		6,00	0,13	6,10	pro Benützung
Techniker/Saalmeister		60,00	1,32	61,30	pro Veranstaltung (Dauer max. 4-h)
Techniker/Saalmeister		25,00	0,55	25,60	für jede weitere Stunde
VS EH, Hgm., Ngm., Piller, Urgan					
Turnsaal		60,00	1,32	61,30	pro Veranstaltung (Dauer max. 4-h)
Turnsaal		10,00	0,22	10,20	für jede weitere Stunde
Turnsaal		10,00	0,22	10,20	pro Stunde für Sportveranstaltungen (Training, Turnen ...)
Piller					
Fraktionsraum		40,00	0,88	40,90	pro Veranstaltung (Dauer max. 4-h)
Fraktionsraum		10,00	0,22	10,20	für jede weitere Stunde
Fraktionsraum		10,00	0,22	10,20	pro Stunde für Sportveranstaltungen (Training, Turnen ...)
Musikpavillon		20,00	0,44	20,40	pro Veranstaltung (Dauer max. 4-h)
Musikpavillon		10,00	0,22	10,20	für jede weitere Stunde
Festplatz Katzenboden		20,00	0,44	20,40	pro Veranstaltung (Dauer max. 4-h)
Festplatz Katzenboden		10,00	0,22	10,20	für jede weitere Stunde
Feuerwehrrhalle Hgm.		20,00	0,44	20,40	pro Veranstaltung (Dauer max. 4-h)
mit Dorfplatz		10,00	0,22	10,20	für jede weitere Stunde
Sportplatz Hgm.		20,00	0,44	20,40	pro Veranstaltung (Dauer max. 4-h)

Sportplatz Hgm.		10,00	0,22	10,20	für jede weitere Stunde
Dorfplatz Fließ		10,00	0,22	10,20	pro Veranstaltung (Dauer max. 4-h)
Dorfplatz Fließ		3,00	0,07	3,10	für jede weitere Stunde
Vermietung von Besteck, Gläsern, Tellern u. Tassen	22.11.13	0,56	0,01	0,57	pro angefangenem Tag
Tische	22.11.13	1,06	0,02	1,08	pro angefangenem Tag
Stühle	22.11.13	0,32	0,01	0,32	pro angefangenem Tag
Saalmeister	22.11.13	11,20	0,25	11,45	für die Ausgabe und Kontrolle
Schwimmbadpreise	22.11.13	3,70	0,08	3,80	Tageskarte Erwachsene
Ermäßigt (Jugend bis 18 Jahre, Lehrlinge, Bundesherr, Studenten)		1,60	0,04	1,70	Tageskarte Kinder (6 bis 14 Jahre)
		8,40	0,18	8,50	Tageskarte Familie
		2,70	0,06	2,80	Tageskarte ermäßigt
Tageskarte Familie		1,00	0,02	1,00	Tageskarte Schulklassen
immer günstiger Tarif		31,50	0,69	32,00	10er Block Erwachsene
		21,00	0,46	21,50	10er Block ermäßigt
		12,50	0,28	12,50	10er Block Kinder
		95,00	2,09	97,00	Saisonkarte Familie
		47,50	1,05	48,50	Saisonkarte Erwachsene
		37,00	0,81	37,50	Saisonkarte Jugend
		13,50	0,30	14,00	Saisonkarte Kinder
		1,60	0,04	1,70	Erwachsene ab 16.00 Uhr Kinder ab 16.00 Uhr frei
Entschädigung Sirenen					
Jäger Ernst u. Margarethe		72,00	1,58	72,00	
Ruhland Verena		72,00	1,58	72,00	
Haim Elfriede		72,00	1,58	72,00	
VPI 96 Juni 2012		134,80			
VPI 96 Juni 2013		137,70			
Erhöhung			2,2 %		

6.) Förderungen:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig folgende Vereine in die Förderliste aufzunehmen:

Familienverband Piller	€	150,--
Natürlich Gallmigg	€	220,--
Fasnachtsverein Fließ	€	220,--

Weiters beschließt der Gemeinderat einstimmig folgende Investitionsförderung auszubezahlen:

SV Piller	€	5.754,45
Nachgewiesene Investitionskosten € 28.772,26		
Tennisclub Fließ	€	3.136,44

Nachgewiesene Investitionskosten € 15.682,22

Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage des Zahlungsbeleges!

Der Gemeinderat beschließt die Auszahlung der Lehrlingsförderung wie folgt einstimmig:

Firma	Anzahl Lehrl.	Förd./Lehrl.	Summe
G&M Polsterwerkstätten	2	230,00	460,00
Gitterle Sebastian	5	230,00	1.150,00
KFZ-Tech Prieler	1	230,00	230,00
Fifex	2	230,00	460,00
Air-Tech	2	230,00	460,00
Glas & Service	2	230,00	460,00
Steinsee	3	230,00	690,00
Auto Mayr	3	230,00	690,00
Sailer Werner u. Günther GmbH	12	230,00	2.760,00
Tischlerei Gitterle Christoph	1	230,00	230,00
SK-Zimmerei	1	230,00	230,00
Isolierungen Tollinger	2	230,00	460,00
			8.280,00

Auf Anregung des Kulturausschusses beschließt der Gemeinderat die Kosten für eine Tanzkurs-schnupperstunde für Kinder in Höhe von € 134,70 (Mag.^a Wille Elisabeth) zu übernehmen.

Der Museumsverein Fließ, die Musikkapelle Fließ und der Verein Saltgmocht's haben um Nachlässe bei den Benützungsgebühren für Gemeindeeinrichtungen angesucht. Der Gemeinderat beschließt einstimmig keine Nachlässe zu gewähren.

7.) Raumordnungsangelegenheiten:

a) Baulandumlegung Oberdorf und Maloar 2:

Der Bürgermeister berichtet, dass am 28.11.2013 der Raumplaner im Gemeindeamt ist. Die Grundstückseigentümer der betroffenen Gebiete Oberdorf und Maloar werden einzeln vorgeladen. Dabei soll noch einmal der Bedarf erhoben werden. Die Betroffenen haben die Möglichkeit schriftlich ihre Zustimmung oder ihre Ablehnung zu bekunden. Der Gemeindevorstand wird eingeladen an diesen Besprechungsterminen teilzunehmen. Der Bürgermeister wird über das Ergebnis in der nächsten Sitzung berichten.

b) ÖROK

Der Bürgermeister berichtet, dass nun auch die Restkartierung betreffend Naturschutz vorliegt. Das Gutachten über die Gefahrenzonen wird erwartet. Das Gespräch mit LR Tratter hat ebenfalls stattgefunden. Durch eine gesetzliche Änderung soll eine neuerliche Verlängerung des bestehenden ÖROK möglich werden. Das würde bedeuten, dass es auch nach dem 1. April 2014 zu keinem „Widmungsstopp“ kommen wird.

c) Obergolser Ewald – Sonderfläche Kochhütte:

Raumplanungsfachliche Stellungnahme zur beabsichtigten Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Fließ im Bereich der Gp. 4554/1 im Flurbereich Pifang im Hinblick auf die Errichtung einer Kochhütte seitens Herrn Obergolser Ewald.

1. Veranlassung:

Gemäß den uns vorliegenden Unterlagen möchte Herr Obergolser Ewald auf der Gp. 4554/1 eine Kochhütte errichten und hat dafür bei der Gemeinde Fließ um eine entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes angesucht.

2. Beurteilungsgrundlagen:

- örtliches Raumordnungskonzept der Gemeinde Fließ idgF
- Flächenwidmungsplan der Gemeinde Fließ idgF
- Stellungnahme der Abteilung Agrarwirtschaft vom Amt der Tiroler Landesregierung mit Datum 29.10.2013
- Mehrfache telefonische Abklärungen mit der Gemeinde Fließ und dem Widmungswerber, vor allem im Hinblick auf die konkrete Lage der geplanten Kochhütte

3. Sachverhalt:

Wie aus der Stellungnahme der Abteilung Agrarwirtschaft hervorgeht, ist Herr Obergolser Ewald Eigentümer der Bergwiese Gp. 4554/1 im Flurbereich Pifang und bewirtschaftet dieses Grundstück bereits seit längerem im Rahmen seines landwirtschaftlichen Betriebes. Nun möchte Herr Obergolser auf diesem Grundstück eine Kochhütte errichten, wobei das geplante Vorhaben direkt neben einer bereits bestehende Heupille auf der Gp. 4554/1, nahe einer bewaldeten Fläche, realisiert werden soll. Die exakte Lage ist im beigefügten Orthofoto ersichtlich, wobei auch zu entnehmen ist, dass im Bereich der Umwidmungsfläche kein Baumbewuchs besteht. Laut den vorliegenden Planunterlagen weist die geplante Kochhütte ein Außenmaß von 2,85 m x 3,5 m auf, woraus sich eine Bruttogrundrissfläche – einschließlich der Wandstärken – von 9,975 m² ergibt. Damit reizt die geplante Hütte von ihrer Größe her die derzeit geltenden „Richtlinien für Kochhütten“ zur Gänze aus. Laut den Planunterlagen ist eine Hütte in Holzbauweise mit Satteldach vorgesehen, die von ihrer äußeren Form her den bestehenden landwirtschaftlichen Städeln in der näheren Umgebung entspricht.

Im örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde Fließ liegt die betrachtete Grundfläche weit außerhalb der Siedlungsabgrenzungen in einer „sonstigen Fläche“. In diesen „sonstigen Flächen“ ist die Widmung von Sonderflächen insofern zulässig, als die betroffene Fläche für die beabsichtigte Sondernutzung eine entsprechende Standortgunst aufweist und ein Widerspruch zu den Zielen des örtlichen Raumordnungskonzeptes bzw. zu den Zielen der örtlichen Raumordnung nicht besteht und auch kein sonstiger Versagungsgrund vorliegt.

Im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Fließ ist die zur Umwidmung vorgesehene Grundfläche im Ausmaß von 84 m² derzeit als Freiland ausgewiesen. Kenntlichmachungen bzw. Nutzungsbeschränkungen sind im gegenständlichen Bereich im Flächenwidmungsplan keine ersichtlich, wobei dahingehend festzuhalten ist, dass sich die Umwidmungsfläche weit außerhalb des raumrelevanten Bereiches des Gefahrenzonenplanes der Gemeinde Fließ befindet.

Hinsichtlich des betriebswirtschaftlichen Erfordernisses liegt bereits eine Stellungnahme der Abteilung Agrarwirtschaft vom Amt der Tiroler Landesregierung mit Datum 29.10.2013 vor. Darin wird festgehalten, dass auf Grund der nunmehrigen Betriebsstruktur und Flächenbewirtschaftung des Grundstückes Gp. 4554/1 die Errichtung einer Kochhütte nach den derzeit geltenden Richtlinien vom landwirtschaftlichen Sachverständigen der Abteilung Agrarwirtschaft befürwortet wird und nichts mehr gegen die Errichtung derselben spricht.

Seitens der Wildbach- und Lawinenverbauung liegt noch keine schriftliche Stellungnahme vor.

4. Beurteilung:

Gemäß den Bestimmungen des § 36 Abs. 2, TROG 2011 ist es möglich, den Flächenwidmungsplan zu ändern, wenn den Zielen der örtlichen Raumordnung und dem örtlichen Raumordnungskonzept nicht widersprochen wird und ein Bedarf an der widmungsgemäßen Verwendung der betreffenden Grundflächen besteht.

Dahingehend kann festgehalten werden, dass die Errichtung der Kochhütte durch Herrn Obergolser Ewald auf einer Teilfläche der Gp. 4554/1 laut der vorliegenden Stellungnahme seitens der Abteilung Agrarwirtschaft des Amtes der Tiroler Landesregierung betriebswirtschaftlich erforderlich ist und somit auch ein konkreter Bedarf für die dafür erforderliche Sonderflächenwidmung besteht. Der Erhalt einer funktionierenden Landwirtschaft, welches ein wesentliches Ziel der Gemeinde Fließ darstellt, ist auch im örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde Fließ mehrfach dokumentiert. Im § 3 Abs. 6 des Verordnungstextes zum örtlichen Raumordnungskonzept ist für Feldställe, Feldstädel und landwirtschaftliche Garagen festgehalten, dass diese – sofern betriebswirtschaftlich erforderlich – vorzugsweise an topographischen Linien, wie Feldgehölzen und landschaftlichen Randlagen bzw. an Feldwegen mit bereits bestehenden landwirtschaftlichen Objekten errichtet werden sollen, um eine landschaftliche Störung der derzeit noch unverbauten landwirtschaftlich genutzten Freiflächen zu vermeiden und die bauliche Anlage bestmöglich einzubinden. Da es sich auch bei einer Kochhütte um eine ähnliches landwirtschaftliches Gebäude handelt, sind aus fachlicher Sicht auch dafür die genannten Kriterien anzuwenden. Da die geplante Kochhütte unmittelbar neben einem bestehenden Heupillen und nahe an einer bewaldeten Fläche errichtet werden soll, entspricht die Situierung den geforderten Kriterien. Die Auswirkungen der geplanten Kochhütte auf das Landschaftsbild sind aufgrund der sehr gedeckten Lage ebenfalls gering, zumal die Hütte nur von der unmittelbaren Umgebung einsehbar ist. Zudem prägen bereits mehrere

bestehende landwirtschaftlich genutzte Gebäude – zumeist Heupillen – das Landschaftsbild in der näheren Umgebung. Somit kann zusammenfassend festgestellt werden, dass die geplante Sonderflächenwidmung für die Kochhütte von Herrn Obergolser Ewald aus betriebswirtschaftlicher Sicht erforderlich ist, den Kriterien des örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde Fließ entspricht und auch hinsichtlich den Auswirkungen auf das Landschaftsbild vertretbar ist. Damit ist die ins Auge gefasste Widmungsänderung auch hinsichtlich der Bestimmungen des § 36 Abs. 2, TROG 2011 vertretbar.

Da sich jedoch der Umwidmungsbereich weit außerhalb des raumrelevanten Bereiches des Gefahrenzonenplanes der Gemeinde Fließ befindet, ist als Voraussetzung für die Widmungsänderung eine positive Stellungnahme seitens der Wildbach- und Lawinerverbauung erforderlich.

5. Zusammenfassende raumplanungsfachliche Empfehlung:

Erst bei Vorliegen einer positiven schriftlichen Stellungnahme seitens der Wildbach- und Lawinerverbauung kann dem Gemeinderat aus fachlicher Sicht empfohlen werden, die in den Änderungsplänen ersichtliche Teilfläche der Gp. 4554/1 von derzeit Freiland in eine „Sonderfläche für sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude – Kochhütte mit einer Bruttogrundrissfläche (einschließlich der Wandstärken) von maximal 10 m²“ gemäß § 47, TROG 2011 umzuwidmen.

- (1) Der Gemeinderat beschließt vorbehaltlich der positiven schriftlichen Stellungnahme seitens der WLV die Auflage des Planentwurfes gem. § 64 TROG 2011 einstimmig. Umwidmung der in den Änderungsplänen ersichtlichen Teilfläche der Gp. 4554/1 von derzeit Freiland in eine „Sonderfläche für sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude – Kochhütte mit einer Bruttogrundrissfläche (einschließlich der Wandstärken) von maximal 10 m²“ gemäß § 47, TROG 2011.**
- (2) Der Gemeinderat beschließt die Umwidmung der in den Änderungsplänen ersichtlichen Teilfläche der Gp. 4554/1 von derzeit Freiland in eine „Sonderfläche für sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude – Kochhütte mit einer Bruttogrundrissfläche (einschließlich der Wandstärken) von maximal 10 m²“ gemäß § 47, TROG 2011, einstimmig. Dieser Beschluss gilt ebenfalls vorbehaltlich der positiven schriftlichen Stellungnahme seitens der WLV.**

d) Piller – Naturpark – Sonderfläche Parkplatz:

Raumplanungsfachliche Stellungnahme zur Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Fließ in Teilbereichen der Gpn. 5271/1, 5271/13 und 5271/23 im Bereich der Pillerhöhe im Hinblick auf den Erhalt bzw. eine geringfügige Erweiterung der drei Parkplätze.

1. Veranlassung:

Im Bereich der Pillerhöhe befinden sich drei regelmäßig von Ausflüglern und Wanderern benutzte Parkplätze auf Teilflächen der Gpn. 5271/13, 5271/1 und 5271/23. Bei allen drei Parkmöglichkeiten handelt es sich um wichtige Ausgangspunkte in den Naturpark Kaunergrat. Derzeit sind alle drei Parkplätze als Freiland gewidmet. Im Hinblick auf den weiteren Erhalt der drei Parkplätze und der dafür zum Teil erforderlichen geringfügigen baulichen Adaptierungen sollen die als Parkplatz genutzten Flächen nun entsprechend ihrem Verwendungszweck als Sonderfläche gewidmet werden.

2. Beurteilungsgrundlagen:

- örtliches Raumordnungskonzept der Gemeinde Fließ idgF.
- Flächenwidmungsplan der Gemeinde Fließ idgF.
- Übersicht bestehende Parkplätze im Umfeld des Naturparkhauses von Dr. Ernst Partl – Naturpark Kaunergrat vom 03.09.2013.
- Besprechung der Vorhaben im Rahmen eines Lokalaugenscheines mit Frau Mag. Kafka (BH-Landeck, Abt. Natur und Umwelt), Herrn Dr. Heißel (ATLR, Abt. Landesgeologie), Herrn DI Hauser (BH-Landeck, Abt. Bezirksforstinspektion) sowie Herrn Ing. Bock, dem Bürgermeister der Gemeinde Fließ, am 24.09.2013
- Planskizzen zur Abgrenzung der Parkplatzwidmungen lt. Besprechung vom 24.09.2013.
- mehrere telefonische Projektabklärungen mit der Gemeinde.

3. Sachverhalt:

Wie Eingangs der Stellungnahme angeführt, sollen die drei Parkplätze im Umfeld der Pillerhöhe als „Sonderfläche Parkplatz“ gewidmet werden. Die erste Teilfläche auf der Gp. 5271/23 befindet sich an der L 17 Piller Straße, ca. 600 m vom Naturparkhaus entfernt, in Richtung des Ortsteiles Piller. Die durch die vorgesehene Widmung abgegrenzte Parkfläche ist ca. 55 m lang und rd. 17 m breit und hat eine Fläche von 757 m². Der zweite umzuwidmende Bereich auf der Gp. 5271/13 liegt ebenfalls unmittelbar an der L 17 Piller Straße rd. 400 m unterhalb der Pillerhöhe in Richtung Fließ-Dorf. Die umzuwidmende Parkfläche ist ca. 80 m lang und im Mittel rd. 20 m breit und hat eine Fläche von 1315 m². Die dritte Fläche auf der Gp. 5271/1 liegt im Bereich des Fahrweges zur Gogles-Alm, rund 150 m oberhalb der L 17 Piller Straße. Dieser Parkplatz weist eine Fläche von etwa 620 m² auf. Alle drei Parkplätze sind von Wald umgeben.

Hinsichtlich der Festlegungen im derzeit gültigen örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde Fließ befinden sich alle drei Änderungsflächen in einer forstwirtschaftlichen Freihaltefläche. Mit dem Verkehrsinfrastruktur-Stempel V 13 ist weiters festgehalten, dass an den Ausgangspunkten von Wanderungen und Spaziergängen Parkplätze situiert werden sollen.

Gemäß dem gültigen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Fließ sind alle drei Änderungsbereiche als Freiland nach § 41 TROG 2011 gewidmet. Betreffend der Kenntlichmachungen im Flächenwidmungsplan liegen alle drei Änderungsbereiche in einer Waldabgrenzung der Kategorie Wirtschaftswald. Die Parkflächen auf den Gpn. 5271/23 und 5271/13 sind weiters teilweise im Schutzbereich der L 17 Pillerstraße situiert.

4. Beurteilung:

Grundsätzlich kann die Widmung der drei Teilflächen auf den Gpn. 5271/23, 5271/13 und 5271/1 im Hinblick auf den Erhalt der drei Parkplätze und der dafür zum Teil erforderlichen geringfügigen baulichen Adaptierungen aus raumplanungsfachlicher Sicht empfohlen werden, zumal es sich bei allen Parkplätzen um wichtige Ausgangspunkte für Wanderungen bzw. Spaziergänge in den Naturpark Kaunergrat handelt. Eine entsprechende Standortgunst kann somit für alle Parkplätze bestätigt werden. Die ins Auge gefassten Sonderflächenwidmungen für die Parkplätze entsprechen auch den Zielsetzungen des Verkehrsinfrastruktur-Stempel V 13, laut dem an den Ausgangspunkten von Wanderungen und Spaziergängen Parkplätze situiert werden sollen. Wegen der gegebenen Standortgunst sind die vorgesehenen Sonderflächenwidmungen auch hinsichtlich der forstwirtschaftlichen Freihaltefläche vertretbar. Somit entspricht die Widmungsänderung den Bestimmungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Fließ.

Als Voraussetzung für die Widmungsänderung sind jedoch für alle drei Parkplätze noch Stellungnahmen seitens der Bezirksforstinspektion Landeck und für die beiden Parkplätze auf den Gpn. 5271/13 und 5271/23 noch Stellungnahmen seitens der Abteilung Straßenbau des Baubezirksamtes Imst einzuholen.

5. Zusammenfassende raumplanungsfachliche Empfehlung:

Aufgrund der obigen Ausführungen kann dem Gemeinderat bei Vorliegen positiver schriftlicher Stellungnahmen seitens der angeführten Fachstellen empfohlen werden, die in den Änderungsplänen ersichtlichen Teilflächen der Gpn. 5271/23, 5271/13 und 5271/1 von derzeit Freiland in „Sonderfläche Parkplatz“ gemäß § 43 Abs. 1 lit. a, TROG 2011 empfohlen werden.

- (1) Der Gemeinderat beschließt vorbehaltlich der positiven schriftlichen Stellungnahme seitens der angeführten Fachstellen die Auflage des Planentwurfes gem. § 64 TROG 2011 einstimmig. Umwidmung der in den Änderungsplänen ersichtlichen Teilflächen der Gpn. 5271/23, 5271/13 und 5271/1 von derzeit Freiland in „Sonderfläche Parkplatz“ gemäß § 43 Abs. 1 lit. a, TROG 2011.**
- (2) Der Gemeinderat beschließt die Umwidmung der in den Änderungsplänen ersichtlichen Teilflächen der Gpn. 5271/23, 5271/13 und 5271/1 von derzeit Freiland in „Sonderfläche Parkplatz“ gemäß § 43 Abs. 1 lit. a, TROG 2011, einstimmig. Dieser Beschluss gilt ebenfalls vorbehaltlich der positiven schriftlichen Stellungnahme seitens der angeführten Fachstellen. Durch die Umwidmung darf die Anzahl der bereits jetzt bestehenden Parkplätze nur geringfügig gesteigert werden.**

e) Gachen Blick – Naturparkhaus – Sonderfläche Parkplatz und Verkehrsfläche:

Raumplanungsfachliche Stellungnahme zur Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Fließ in Teilbereichen der neu vermessenen Gpn. 5284/1, 5286/1 und 5731 im Bereich Gacher Blick - Naturparkhaus.

1. Veranlassung:

Im Bereich des Gachen Blick auf der Pillerhöhe befindet sich das Naturparkhaus des Naturparks Kaunergrat mit Informationszentrum, Ausstellungsräumen, Naturparkshop und Restaurant sowie ergänzenden Einrichtungen, wie einem Spielplatz und zwei Parkplätzen. Im Hinblick auf eine weitere Attraktivierung des Naturparkhauses und seiner unmittelbaren Umgebung wurde nun im Rahmen eines Ideenwettbewerbes ein Konzept erarbeitet. In diesem ist unterhalb des Naturparkhauses die Errichtung einer Panoramaaussichtsplattform an einer Geländekante oberhalb eines steilen Hangbereiches vorgesehen, die vom künftigen Vorplatz beim Naturparkhaus aus mittels einer Brückenkonstruktion, auch behindertengerecht, erreichbar ist. Weiters ist eine Erweiterung des bestehenden Naturparkhauses um Informations- und Schulungsräumlichkeiten sowie die Ergänzung des Naturparkhauses um Beherbergungseinrichtungen vorgesehen. Diese Beherbergungseinrichtungen sollen vorzugsweise in Form mehrerer Einzelbaukörper realisiert werden, die unmittelbar nördlich des Naturparkhauses in den Hügelbereich hinein situiert werden. Nicht zuletzt soll auch das derzeit unattraktive Parkplatzareal so verändert werden, dass die Parkplätze besser in das bestehende Gelände integriert werden und vor dem Naturparkhaus ein gestalteter Vorplatz entsteht. In diesem Zusammenhang soll mittels eines Kreisverkehrs zum einen ein reibungsloser Verkehrsfluss auf der Landesstraße und zum anderen eine zweckmäßige Erschließung der Parkplätze sichergestellt werden. Ebenso ist durch den geplanten Kreisverkehr künftig auch eine Umkehrmöglichkeit für Busse direkt beim Naturparkhaus gegeben. Eine Garage für das Loipengerät und zur Unterbringung und Lagerung von Gerätschaften zum Erhalt des Wegenetzes ist am südlichen Randbereich des Umwidmungsareals vorgesehen. Im Hinblick auf die Realisierung dieser geplanten Vorhaben sollen - auf Anliegen des Naturparks Kaunergrat - die derzeit in diesem Bereich festgelegten Widmungen an die beabsichtigte Planung angepasst werden.

2. Beurteilungsgrundlagen:

- örtliches Raumordnungskonzept der Gemeinde Fließ idgF
- Flächenwidmungsplan der Gemeinde Fließ idgF
- Gestaltungskonzept für die Parkflächen und die Aussichtsplattform als Ergebnis des Ideenwettbewerbes von Columbusnext
- Besprechung der Vorhaben im Rahmen eines Lokalaugenscheines mit Frau Mag. Kafka (BH-Landeck, Abt. Natur und Umwelt), Herrn Dr. Heißel (ATLR, Abt. Landesgeologie), Herrn DI Hauser (BH-Landeck, Abt. Bezirksforstinspektion) sowie Herrn Ing. Bock, dem Bürgermeister der Gemeinde Fließ, am 24.09.2013
- Teilungsvorschlag von LEST Vermessung, Technisches Büro für Vermessungswesen mit der Geschäftszahl 889/12
- Lageplan, Grundriss, Schnitte und Ansichten zum Neubau der Garage für das Loipengerät von BM Ing. Gigele vom 10.04.2013
- mehrere telefonische Projektabklärungen mit der Gemeinde und dem Vermessungsbüro.

3. Sachverhalt:

Das Planungsgebiet befindet sich im Bereich des Gachen Blick auf der Pillerhöhe und umfasst ein größeres Areal rund um das bestehende Naturparkhaus und dessen Außenanlagen. Das Planungsgebiet besteht aus zwei voneinander getrennten Planungsbereichen, wobei sich der größere Planungsbereich mit einem Ausmaß von ca. 3,84 ha auf der neu vermessenen, gemeindeeigenen Gp. 5286/1 östlich der L 63 Gacher-Blick-Straße und der kleinere Planungsbereich mit einem Ausmaß von rund 1233 m² westlich der Landesstraße, ebenfalls auf einem Grundstück der Gemeinde Fließ, befindet. Weiters ist von der beabsichtigten Widmungsänderung die Landesstraße L 63 Gacher-Blick-Straße (neu vermessene Gp. 5731) geringfügig betroffen.

Das bestehende Naturparkhaus ist mit allen erforderlichen infrastrukturellen Einrichtungen (Wasser, Kanal, Strom, Verkehr) bereits voll erschlossen.

Hinsichtlich der Festlegungen im örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde Fließ befinden sich die beiden Planungsbereiche in einer forstwirtschaftlichen Freihaltefläche. Für den östlichen Planungsbereich auf der Gp. 5286/1 ist der Sonderstandort-Stempel „S12“ festgelegt, der wie folgt lautet: *„Als zentrale Einrichtung für den Natur- und Kulturtourismus strebt die Gemeinde die Errichtung eines Naturparkhauses mit Informations-, Verpflegungs- und Dienstleistungseinrichtungen im Bereich Gacher Blick, wahlweise im Nahbereich der geplanten Straßenverlegung (V17) bzw. des Opferplatzes oder im Zusammenhang mit den zum Teil bereits bestehenden Parkplätzen (V13), unter Berücksichtigung eines dafür erforderlichen geologischen Gutachtens an. Berücksichtigung naturkundefachlicher Kriterien bei der Situierung und Gestaltung (naturkundefachliches Abklärungserfordernis im Zuge der Widmung).“*

Im Bereich der beabsichtigten Parkplatzwidmung auf der neu vermessenen Gp. 5284/1 ist im örtlichen Raumordnungskonzept der Verkehrsinfrastruktur-Stempel „V13“ festgelegt, welcher wie folgt lautet: *„Situierung von Parkplätzen an den Ausgangspunkten für Wanderungen und Spaziergänge (Waldweiher, Harbweiher, Torfmoor).“*

Gemäß dem Flächenwidmungsplan der Gemeinde Fließ ist die östliche Umwidmungsfläche auf der neu vermessenen Gp. 5286/1 derzeit zum überwiegenden Teil als Freiland gewidmet. Im Bereich des Naturparkhauses besteht jedoch bereits eine „Sonderfläche Naturparkhaus mit Verpflegungseinrichtung, Aussichtsturm, Parkplatz und ergänzenden Außenanlagen (Infoeinrichtungen etc.)“, die im Zuge der Erstellung des neuen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Fließ gewidmet wurde. Diese Sonderfläche wurde im Jahre 2006 an ein konkret vorliegendes Projekt angepasst, wobei auch eine „Sonderfläche Aussichtsplattform“ nordwestlich des Naturparkhauses sowie eine Sonderfläche Parkplatz östlich des Naturparkhauses, auf der gegenüberliegenden Straßenseite, gewidmet wurden.

Der westlich der Landesstraße gelegene Planungsbereich ist derzeit bereits zum größten Teil als „Sonderfläche Parkplatz“ gewidmet, lediglich kleinere Teilflächen am Rande des Planungsbereiches sind als Freiland ausgewiesen.

Betreffend der Kenntlichmachungen im Flächenwidmungsplan liegen beide Änderungsbereiche in einem als Wirtschaftswald kenntlich gemachten Gebiet. Weiters ist die L 63 Gacher-Blick-Straße inklusive deren Schutzbereich kenntlich gemacht. Die östliche Umwidmungsfläche auf der neu vermessenen Gp. 5286/1 ragt im nördlichen Teil in eine archäologische Fundzone hinein. Es handelt sich hierbei um einen Brandopferplatz bzw. um Kulturwege.

Am 24.09.2013 erfolgte bereits eine positive Vorabklärung der geplanten Vorhaben im Rahmen eines Lokalaugenscheines mit Frau Mag. Kafka (BH-Landeck, Abt. Natur und Umwelt), Herrn Dr. Heißel (ATLR, Abt. Landesgeologie) und Herrn DI Hauser (BH-Landeck, Abt. Bezirksforstinspektion). Schriftliche Stellungnahmen liegen allerdings noch keine vor.

4. Beurteilung:

Gemäß den Bestimmungen des § 36 Abs. 2, TROG 2011 ist es möglich, den Flächenwidmungsplan zu ändern, wenn den Zielen der örtlichen Raumordnung und dem örtlichen Raumordnungskonzept nicht widersprochen wird und ein Bedarf an der widmungsgemäßen Verwendung der betreffenden Grundflächen besteht bzw. wenn damit eine entsprechende Abrundung von Widmungsbereichen erfolgt.

Wie bereits Eingangs der Stellungnahme geschildert, erfolgt die nun ins Auge gefasste Widmungsänderung vor allem im Hinblick auf eine Attraktivierung des Naturparkhauses und seiner unmittelbaren Umgebung. Die Erweiterung bzw. Ergänzung des Naturparkhauses um Informations- und Schulungsräumlichkeiten stellt dabei ein wesentliches Kriterium zur Weitervermittlung der naturkundlichen Themenbereiche dar, vor allem an Schulklassen bzw. andere Zielgruppen. In diesem Zusammenhang ist es auch erforderlich, entsprechende einfache Beherbergungseinrichtungen im unmittelbaren Nahbereich zum Naturparkhaus anbieten zu können, zumal sich das gegenständliche Areal in isolierter Einzellage ca. 5 Fahrkilometer vom Hauptort der Gemeinde Fließ entfernt befindet, wobei auch über 500 Höhenmeter zu überwinden sind. Die geplante Beherbergungseinrichtung soll vorzugsweise in Form mehrerer Einzelbaukörper realisiert werden, die unmittelbar nördlich des Naturparkhauses in den dort befindlichen Hügelbereich hinein situiert werden sollen. Die Bettenzahl und Ausstattung soll an die Bedürfnisse der ins Auge gefassten Zielgruppen angepasst werden.

Durch die Errichtung eines Kreisverkehrs und die Verlegung der Parkflächen in kleinräumige Geländemulden bzw. –verflachungen werden, unter Berücksichtigung einer guten landschaftlichen Einbindung, neben einem reibungslosen Verkehrsfluss auf der Landesstraße auch eine zweckmäßige Erschließung des Naturparkhauses und dessen Parkplätze sichergestellt. Da auch der derzeit vor allem das Landschaftsbild beeinträchtigende Parkplatz auf der gegenüberliegenden Straßenseite vor dem Naturparkhaus verlegt werden soll, kann auch diese Fläche künftig attraktiv gestaltet werden. Im Bereich dieser Fläche befindet sich auch der Abgangsbereich zur neuen Panoramaaussichtsplattform, die mittels einer Brückenkonstruktion auch behindertengerecht erreichbar ist. Sowohl diese Brückenkonstruktion als auch die Aussichtsplattform selber sollen gemäß den bisherigen Projektabklärungen im Freiland realisiert werden.

Eine Sonderflächenwidmung zur Errichtung einer Garage für das Loipengerät und zur Unterbringung und Lagerung von Gerätschaften zum Erhalt des Wegenetzes, die am südlichen Randbereich des Umwidmungsareals vorgesehen ist, ist ebenfalls von wesentlichem öffentlichem Interesse.

Zusammenfassend kann somit festgehalten werden, dass die ins Auge gefasste Widmungsänderung im Hinblick auf eine Attraktivierung des Naturparkhauses und seiner unmittelbaren Umgebung den Zielen des örtlichen Raumordnungskonzeptes entspricht, insbesondere auch den Vorgaben der Stempel „S12“ und „V13“. Da eine Standortgunst im gegenständlichen Fall vorliegt, steht die geplante Widmungsänderung bzw. Anpassung auch den Freihaltezielen der forstwirtschaftlichen Freihaltefläche des örtlichen Raumordnungskonzeptes nicht entgegen. Die Widmungsänderung liegt auch im wesentlichen öffentlichen Interesse der Gemeinde Fließ und entspricht den grundsätzlichen raumplanungsrechtlichen Kriterien. Somit ist die Änderung des Flächenwidmungsplanes auch hinsichtlich der Bestimmungen des § 36 Abs. 2, TROG 2011 vertretbar.

Wie im Änderungsplan ersichtlich ist, soll die östliche und deutlich größere Umwidmungsfläche als „Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen“ gewidmet werden. Dies deshalb, da sich alle nun geplanten baulichen Anlagen bzw. Erweiterungen und auch jene zumeist bewaldeten Flächen, die funktionell und topographisch zum Areal des Naturparkhauses dazugehören, künftig auf einer neu gebildeten Grundparzelle für das Naturparkhaus befinden sollen. Um dem Kriterium einer einheitlichen Bauplatzwidmung auf der neu vorgesehenen Grundparzelle für das Naturparkhaus zu entsprechen, die sich widmungsmäßig aus mehreren Sonderflächenkategorien und Freiland zusammensetzt, werden die einzelnen Widmungskategorien im Rahmen einer Sonderfläche mit Widmungen für Teilfestlegungen gewidmet. Die Situierung und Abgrenzung der einzelnen Widmungskategorien – es handelt sich um inselartige Sonderflächenwidmungen in einer größtenteils als Freiland gewidmeten Grundfläche – sind im beigefügten Plan „Ebene 1“ ersichtlich.

Die bereits bestehende Sonderflächenwidmung für den Parkplatz westlich der Landesstraße wird entsprechend zurückgenommen und an die neu vorgesehene Parkplatzfläche angepasst. Ebenso wird die Sonderfläche für eine ursprünglich geplante Aussichtsplattform direkt oberhalb des Gachen Blickes in Freiland rückgewidmet.

Am 24.09.2013 erfolgte bereits eine positive Vorabklärung der geplanten Vorhaben im Rahmen eines Lokalaugenscheines mit Frau Mag. Kafka (BH-Landeck, Abt. Natur und Umwelt), Herrn Dr. Heißel (ATLR, Abt. Landesgeologie) und Herrn DI Hauser (BH-Landeck, Abt. Bezirksforstinspektion), schriftliche Stellungnahmen liegen allerdings noch keine vor. Als Voraussetzung für die Widmungsänderung sind jedoch noch schriftliche Stellungnahmen dieser Fachstellen erforderlich.

Im Hinblick auf die Kenntlichmachungen im Flächenwidmungsplan sind vor dem Beschluss der Widmungsänderung weiters noch schriftliche Stellungnahmen seitens der Abt. Straßenbau des Baubezirksamtes Imst sowie des Bundesdenkmalamtes einzuholen.

Hinsichtlich der möglichen Gefährdung durch Naturgefahren befinden sich die Änderungsbereiche allesamt außerhalb des raumrelevanten Bereiches im Gefahrenzonenplan der Wildbach- und Lawinenverbauung. Aufgrund der kuppenartigen Geländesituation, der vollständigen Bewaldung der umliegenden Flächen und dem Fehlen von Fließgewässern kann davon ausgegangen werden, dass keine Gefährdung durch Naturgefahren vorliegt. Dennoch ist wegen der Lage der Umwidmungsfläche außerhalb des raumrelevanten Bereiches im Gefahrenzonenplan auch eine schriftliche Stellungnahme seitens der Wildbach- und Lawinenverbauung einzuholen.

5. Zusammenfassende raumplanungsfachliche Empfehlung:

Aufgrund der obigen Ausführungen kann dem Gemeinderat bei Vorliegen positiver schriftlicher Stellungnahmen seitens der jeweiligen Sachverständigen folgende Widmungsänderung empfohlen werden:

- Umwidmung der in den Änderungsplänen ersichtlichen Teilflächen der neu vermessenen Gpn. 5286/1 von derzeit Freiland, Sonderfläche Aussichtsplattform bzw. Sonderfläche Naturparkhaus mit Verpflegungseinrichtung, Aussichtsturm, Parkplatz und ergänzenden Außenanlagen (Infoeinrichtungen etc.) in
- „Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen“ gemäß § 51 TROG 2011
- „Sonderfläche Naturparkhaus mit Verpflegungs-, Schulungs- und Informationseinrichtungen, Beherbergungseinrichtungen – vorzugsweise in Form von ins Gelände integrierten Einzelbaukörpern – mit ergänzenden Anlagen“ gemäß § 43 Abs. 1 lit. a, TROG 2011
- „Sonderfläche Parkplatz“ gemäß § 43 Abs. 1 lit. a, TROG 2011
- „Sonderfläche Garage und Lagerräume“ § 43 Abs. 1 TROG 2011
- „Freiland“ gemäß § 41, TROG 2011
- Umwidmung der in den Änderungsplänen ersichtlichen Teilflächen der neu vermessenen Gp. 5284/1 von derzeit Sonderfläche Parkplatz in „Freiland“ gemäß § 41, TROG 2011 bzw. von Freiland in „Sonderfläche Parkplatz“ gemäß § 43 Abs. 1 lit. a, TROG 2011
- Umwidmung von Teilflächen der neu vermessenen Gp. 5731 von derzeit Freiland bzw. Sonderfläche Naturparkhaus mit Verpflegungseinrichtung, Aussichtsturm, Parkplatz und ergänzenden Außenanlagen (Infoeinrichtungen etc.) in „Verkehrsfläche – bestehende Landesstraße (B und L)“ gemäß § 53 Abs. 3, TROG 2011.

(1) Der Gemeinderat beschließt die Auflage des Planentwurfes gem. § 64 TROG 2011 vorbehaltlich der positiven schriftlichen Stellungnahmen seitens der jeweiligen Sachverständigen einstimmig.

Umwidmung der in den Änderungsplänen ersichtlichen Teilflächen der neu vermessenen Gp. 5286/1 von derzeit Freiland, Sonderfläche Aussichtsplattform bzw. Sonderfläche Naturparkhaus mit Verpflegungseinrichtung, Aussichtsturm, Parkplatz und ergänzenden Außenanlagen (Infoeinrichtungen etc.) in

- **„Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen“ gemäß § 51 TROG 2011**
- **„Sonderfläche Naturparkhaus mit Verpflegungs-, Schulungs- und Informationseinrichtungen, Beherbergungseinrichtungen – vorzugsweise in Form von ins Gelände integrierten Einzelbaukörpern – mit ergänzenden Anlagen“ gemäß § 43 Abs. 1 lit. a, TROG 2011**
- **„Sonderfläche Parkplatz“ gemäß § 43 Abs. 1 lit. a, TROG 2011**
- **„Sonderfläche Garage und Lagerräume“ § 43 Abs. 1 TROG 2011**
- **„Freiland“ gemäß § 41, TROG 2011**
- **Umwidmung der in den Änderungsplänen ersichtlichen Teilflächen der neu vermessenen Gp. 5284/1 von derzeit Sonderfläche Parkplatz in „Freiland“ gemäß § 41, TROG 2011 bzw. von Freiland in „Sonderfläche Parkplatz“ gemäß § 43 Abs. 1 lit. a, TROG 2011**
- **Umwidmung von Teilflächen der neu vermessenen Gp. 5731 von derzeit Freiland bzw. Sonderfläche Naturparkhaus mit Verpflegungseinrichtung, Aussichtsturm, Parkplatz und ergänzenden Außenanlagen (Infoeinrichtungen etc.) in „Verkehrsfläche – bestehende Landesstraße (B und L)“ gemäß § 53 Abs. 3, TROG 2011.**

(2) Der Gemeinderat beschließt die Änderung des Flächenwidmungsplanes siehe (1) vorbehaltlich der positiven Stellungnahmen seitens der jeweiligen Sachverständigen einstimmig. Durch die Umwidmung darf die Anzahl der bereits jetzt bestehenden Parkplätze nur geringfügig gesteigert werden.

f) Bebauungsplan „B53 Silberplan 7 – Huter“:

Erläuterungsbericht zum **Bebauungsplan „B53 Silberplan 7 - Huter“.**

- Veranlassung und Begründung für die Erstellung des Bebauungsplanes und für die Abgrenzung des Planungsgebietes:
Frau Huter Theresa, die Tochter von Herrn Huter Wolfgang, möchte mit ihrem Lebensgefährten, Herrn Ortner Peter, auf der Gp. 975/13 ein Wohnhaus errichten. Bei der Gp. 975/13 handelt es sich um ein sehr kleines Grundstück mit lediglich 232 m² Grundfläche und einer Grundstückstiefe von knapp 10 m, welches südseitig an die Gp. 975/9 des Herrn Huter Wolfgang angrenzt. Um eine Bebauung der Gp. 975/13 mit einem Wohnhaus zu ermöglichen, soll nun die südliche Grundstücksgrenze nach Süden hin verlegt werden, wobei ein Abstand von mindestens 3,0 m zum bestehenden Wohnhaus auf der Gp. 975/9 eingehalten werden soll. Um diese Grenzverlegung so nahe zum bestehenden Wohnhaus auf der Gp. 975/9 hin zu ermöglichen, ist jedoch die Erstellung eines Bebauungsplanes erforderlich, in dem zum einen der einzuhaltende Mindestabstand im Rahmen der offenen Bauweise reduziert wird und zum anderen eine Baugrenzlinie entlang der nördlichen Gebäudefassade des bestehenden Wohnhauses zur neu geplanten Grundgrenze hin festgelegt wird. Nur auf der Basis dieser Festlegungen kann eine Grundteilungsgenehmigung für den neu vorgesehenen Grenzverlauf erteilt werden. Aus raumplanungsfachlicher Sicht ist die Erstellung eines Bebauungsplanes für die vorgesehene Grundteilung zu empfehlen, zumal dadurch eine zweckmäßige Bebauung auf der Gp. 975/13 erst ermöglicht wird.

Als Grundlage für die Erstellung dieses Bebauungsplanes dienen zum einen Planunterlagen zum geplanten Wohnhaus auf der Gp. 975/13 und zum anderen ein Lage- und Höhenplan seitens des Vermessungsbüros Lest mit der Geschäftszahl 989/13, in dem der Gebäudebestand auf der Gp. 975/9 sowie die Geländesituation auf beiden Grundstücken ersichtlich ist. Dieser Lage- und Höhenplan ist dem Bebauungsplan beigelegt.
- Lage des Planungsgebietes:
Das Planungsgebiet liegt mitten im Ortsteil Silberplan.
- Beurteilungsgrundlagen:
 - Digitale Katastralmappe mit dem Stand 27.08.2012.
 - Planunterlagen zum geplanten Bauvorhaben, die uns Ende Oktober im Hinblick auf die Ausarbeitung des Bebauungsplanes vorgelegt wurden.
 - Vermessungsplan (Lage- und Höhenplan) seitens des Vermessungsbüros Lest mit der Geschäftszahl 989/13.
 - Mehrfache telefonische Projektabklärungen und –besprechungen mit der Gemeinde, dem Vermessungsbüro und dem Hochbauplaner.
- Widmung:
Zum Zeitpunkt der Ausarbeitung dieses Bebauungsplanes sind beide vom Planungsgebiet umfassten Bauplätze Gpn. 975/9 und 975/13 zur Gänze als Bauland der Kategorie „Wohngebiet“ gewidmet.
- Verkehrsmäßige Erschließung:
Die verkehrsmäßige Erschließung der bereits bebauten Gp. 975/9 erfolgt über die bestehende öffentliche Straße Gp. 5508/1, die am südöstlichen Grundstückseck angrenzt. Bei dieser Straße handelt es sich um die Haupteerschließungsstraße für den Ortsteil Silberplan. Die Gp. 975/13 wird hingegen über die interne Privatstraße Gp. 975/14 erschlossen, die nördlich an den Bauplatz angrenzt. Diese Straße soll laut Auskunft der Gemeinde auch künftig im Privateigentum bleiben.
- Bereits vorhandene Bebauung im Planungsgebiet bzw. in dessen Umgebung:
Auf der Gp. 975/9 besteht bereits ein Wohngebäude, die Gp. 975/13 ist hingegen noch unbebaut. Die Bauplätze im Umfeld des Planungsgebietes sind alle bereits mit Wohngebäuden bebaut.

Der Bebauungsplan „B53 Silberplan 7 - Huter“ enthält folgende Kenntlichmachungen:

1) Kenntlichmachungen bzw. Nutzungsbeschränkungen:

Das gesamte Planungsgebiet liegt in einem archäologischen Ausgrabungsgebiet.

Der Bebauungsplan „B53 Silberplan 7 - Huter“ enthält folgende Festlegungen:

2) Planungsgebiet:

Das Planungsgebiet umfasst die beiden Gpn. 975/9 und 975/13, die von der Grenzverlegung für das Bauvorhaben auf der Gp. 975/13 und des dahingehend erforderlichen Bebauungsplanes betroffen sind.

3) Mindestbaudichte (§ 61, TROG 2011):

Die Mindestbaudichte wird mittels der Baumassendichte angegeben und im Planungsgebiet mit dem Wert 1,0 festgelegt. Diese Festlegungen erfolgen unter Berücksichtigung des Gebäudebestandes im Planungsbiet bzw. in dessen Umgebung.

4) Bauweise (§ 60, TROG 2011):

Durch die Bauweise wird die Art der Anordnung der Gebäude gegenüber den nicht straßenseitig gelegenen Grundstücksgrenzen bestimmt.

Für das Planungsgebiet wird die offene Bauweise festgelegt, wobei weiters festgelegt wird, dass anstatt der Mindestabstände nach § 6 Abs. 1 lit. b der Tiroler Bauordnung jene nach § 6 Abs. 1 lit. a der Tiroler Bauordnung einzuhalten sind. Durch die Reduzierung des einzuhaltenden Mindestabstandes ist es möglich, eine Baugrenzlinie im Abstand von lediglich 3,0 m zur bestehenden nördlichen Gebäudeseite des Wohnhauses auf der Gp. 975/9 festzulegen und damit die ins Auge gefasste Grundteilung zu ermöglichen.

5) Verlauf der Straßenfluchtlinie (§ 58, TROG 2011):

Die Straßenfluchtlinien grenzen die unmittelbar dem Verkehr dienenden Flächen von Straßen und die der Gestaltung des Straßenraumes dienenden Flächen von den übrigen Grundflächen ab.

Bei der am südöstlichen Planungsgebietsrand vorbeiführenden Straße Gp. 5508/1 handelt es sich um die Haupteerschließungsstraße des Ortsteiles Silberplan. Da diese wichtige Straße im Bereich des Planungsgebietes laut dem digitalen Kataster derzeit lediglich eine Breite von ca. 4,0 m aufweist, ist die Festlegung einer entsprechenden Straßenverbreiterung aus fachlicher Sicht auf zumindest 4,5 m erforderlich. Da im Bereich der festgelegten geringfügigen Straßenverbreiterung bereits eine interne Privatstraße nach Westen hin abzweigt und auch die Zufahrt zur Garage auf der Gp. 975/9 über diese erfolgt, ergeben sich für den Grundeigentümer der Gp. 975/9, wenn überhaupt, nur unwesentliche Nachteile, zumal die gegenständliche Fläche bereits derzeit für Verkehrszwecke freigehalten werden muss.

Im Bereich der Privatstraße, die nördlich an das Planungsgebiet angrenzt und die Gp. 975/13 erschließt, wird keine Straßenfluchtlinie festgelegt, da diese Straße auch weiterhin im Privateigentum verbleiben soll. Es wird darauf hingewiesen, dass zu dieser Privatstraße hin die Abstandsbestimmungen des § 6, TBO 2011 einzuhalten sind.

6) Verlauf der Baufluchtlinien (§ 59 Abs. 1 und 2, TROG 2011):

Die Baufluchtlinien sind straßenseitig gelegene Linien, durch die der Abstand baulicher Anlagen von den Straßen bestimmt wird. Gebäudeteile und bauliche Anlagen dürfen nur in den in der Tiroler Bauordnung besonders geregelten Fällen vor die Baufluchtlinie vorragen oder vor dieser errichtet werden (siehe dazu vor allem die Bestimmungen des § 5, TBO 2011).

Die Baufluchtlinie wird mit einem Abstand von 3,0 m zur Straßenfluchtlinie hin festgelegt. Diese Festlegung erfolgt unter Berücksichtigung des bereits vorhandenen Gebäudebestandes im Planungsgebiet bzw. in dessen Umgebung und stellt einen ausreichend großen Abstand der Hauptgebäude zur Verkehrsfläche sicher.

7) Verlauf der Baugrenzlinie (§ 59 Abs. 3, TROG 2011):

Die Baugrenzlinien sind nicht straßenseitig gelegene Linien, durch die der Mindestabstand baulicher Anlagen gegenüber anderen Grundstücken als Straßen bestimmt wird. Dabei dürfen gegenüber bebaubaren Grundstücken nur größere Abstände als die Mindestabstände von 3 bzw. 4 m (§ 6 Abs. 1 der Tiroler Bauordnung 2011) und gegenüber nicht bebaubaren Grundstücken größere oder kleinere Abstände als diese Mindestabstände festgelegt werden.

Um eine Bebauung der kleinflächigen und nur knapp 10 m tiefen Gp. 975/13 mit einem Wohnhaus zu ermöglichen, soll nun die südliche Grundstücksgrenze nach Süden hin verlegt werden, wobei ein Abstand von mindestens 3,0 m zum bestehenden Wohnhaus auf der Gp. 975/9 eingehalten werden soll. Um diese Grenzverlegung so nahe zum bestehenden Wohnhaus auf der Gp. 975/9 hin zu ermöglichen, ist es erforderlich, neben der Reduzierung des einzuhaltenden Mindestabstand im Rahmen der offenen Bauweise auch eine Baugrenzlinie entlang der nördlichen Gebäudefassade des bestehenden Wohnhauses zur neu geplanten Grundgrenze hin festzulegen. Nur auf der Basis dieser beiden Festlegungen kann eine Grundteilungsgenehmigung für den neu vorgesehenen Grenzverlauf erteilt werden. Um dem Garagengebäude auf der Gp. 975/9, welches bis an die neu vorgesehene nördliche Bauplatzgrenze der Gp. 975/9 besteht, entsprechend Rechnung zu tragen bzw. untergeordnete Gebäudeteile, die laut der TBO im Mindestabstandsreich errichtet werden können, im Bereich des bestehenden Wohngebäudes in Richtung der nördlichen Bauplatzgrenze auch weiterhin zu ermöglichen, wird die Baugrenzlinie erst ab der absoluten Höhe von 1116,0 m über Adria festgelegt. Unterhalb der Baugrenzlinie bzw. der absoluten Höhe von 1116,0 m über Adria gelten somit weiterhin die Bestimmungen der offenen Bauweise laut TBO.

Laut Auskunft des Hochbauplaners ist der Eigentümer der Gp. 975/9 mit der Erstellung dieses Bebauungsplanes mit der darin enthaltenen Baugrenzlinie einverstanden.

8) Bauhöhe (§ 62, TROG 2011), Firstrichtung, Dachneigung:

Die maximale Gebäudehöhe der einzelnen Baukörper wird mit dem jeweiligen obersten Punkt der Gebäude festgelegt, wobei es sich bei diesen Höhenangaben um absolute Höhen über Adria handelt. Ergänzend dazu wird beim bestehenden Wohnhaus auf der Gp. 975/9 eine Dachneigung von mindestens 20° und für das geplante Gebäude im Bereich der Gp. 975/13 eine talseitige Wandhöhe von 9,5 m festgelegt, wobei diese Wandhöhe auf der Basis der Bestimmungen des § 62 Abs. 3, TROG 2011 zu ermitteln ist. Durch diese Höhenfestlegungen werden sowohl die bestehenden Baukörper auf der Gp. 975/9 als auch die geplanten Gebäude im Bereich der Gp. 975/13 höhenmäßig ausreichend be-

schränkt. Als Grundlage für die Höhenfestlegung dienen sowohl die Planunterlagen zum geplanten Wohnhaus auf der Gp. 975/13 als auch der Lage- und Höhenplan seitens des Vermessungsbüros Lest, der dem Bebauungsplan beigelegt ist. Die Höhenfestlegung ist auch hinsichtlich der ortsplanungsfachlichen Kriterien, vor allem im Vergleich zum Baubestand in der Umgebung, aus fachlicher Sicht vertretbar.

9) Bauplatz - Parzellierungsvorschlag:

Entlang der neu geplanten südlichen Bauplatzgrenze der Gp. 975/13, die im Abstand von mindestens 3,0 m zur nördlichen Gebäudefassade des Wohnhauses auf der Gp. 975/9 verläuft und im digitalen Kataster nicht enthalten ist, wird ein „Bauplatz – Parzellierungsvorschlag“ festgelegt.

- (1) Der Gemeinderat beschließt die Auflage des Bebauungsplanes „B53 Silberplan 7 – Huter“ mit 14 Stimmen (Befangenheit). Die Auflage erfolgt im Gemeindeamt Fließ während einer Zeit von vier Wochen. Weiters können noch eine Woche nach der Auflagefrist Stellungnahmen zum Entwurf des allgemeinen Bebauungsplanes eingereicht werden.**
- (2) Der Gemeinderat beschließt den Bebauungsplan „B53 Silberplan 7 – Huter“ mit 14 Stimmen (Befangenheit). Dieser Gemeinderatsbeschluss wird jedoch erst dann rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflagefrist bis spätestens eine Woche nach der Auflagefrist keine Stellungnahmen zu dem Entwurf abgegeben werden.**

8.) Grundangelegenheiten

- a) Über das Amt der Tiroler Landesregierung wurde zwischen Schlatter Johann und Untersteiner Albin und Reinhilde eine Flurbereinigung durchgeführt mit dem Zweck die Gp. 124/1 (Schlatter Johann) vom Flickerloch her zu erschließen. In diesem Zusammenhang ist auch ein flächengleicher Grundtausch zwischen Schlatter Johann und dem öffentlichen Gut notwendig (4 m²). Der Gemeinderat beschließt die Exkammerierung der Teilfläche 3 aus dem öffentlichen Gut (Gp. 5486/2) und die Inkammerierung der Teilfläche 4 in das öffentliche Gut (Gp. 5486/2) einstimmig. Die Angaben der Teilflächen beziehen sich auf die Vermessungsurkunde vom 18.10.2013, GZ. III d3 – 1974, Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Bodenordnung.
- b) Das Grundstück Gp. 415 befindet sich entlang des öffentlichen Weges in Richtung Schwimmbad. Dadurch ist das Baugrundstück von Gigele Egon nicht an das öffentliche Gut angeschlossen. Der Gemeinderat beschließt die Inkammerierung der Gp. 415 in das öffentliche Gut und die Zuschreibung zur Gp. 5492. Der Bürgermeister wird zur Durchführung der genannten Teilflächen gem. 15 LiegTeilG ermächtigt. Die Kosten gehen zu Lasten von Gigele Egon.
- c) Der Bürgermeister berichtet über das Insolvenzverfahren der Fa. Alpine in Zusammenhang mit dem unbebauten Gewerbegrundstück in der Fließerau. Das Vor- und Wiederkaufsrecht wird lt. Auskunft von Mag. Weiskopf außer Kraft gesetzt, da in diesem Fall das Insolvenzrecht Anwendung findet. Die Gemeinde wird in diesem Fall kein Kaufangebot abgeben.
- d) Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Gp. 977/7 an Partoll Christoph und Schoahs Anja, Bruggfeldstraße 14, 6500 Landeck zu verkaufen. Der Kaufpreis beträgt € 35.482,20 (390 m² x € 90,98). Das Vor- und Wiederkaufsrecht wird wie üblich eingetragen. Die Kosten gehen zu Lasten der Käufer. Der Kaufpreis ist innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsunterfertigung an die Gemeinde zu überweisen.
- e) Der Bürgermeister berichtet von einer Besprechung mit KR Pöll. Es besteht die Möglichkeit die Gp. 971 gegen eine Teilfläche der Gp. 5508/15 zu tauschen. Der Bauausschuss wird beauftragt diesen Grundtausch vorzubereiten.
- f) Kirschner Franz und Sabine möchten eine Teilfläche der Gp. 5986 erwerben um eine Garage errichten zu können. Diese Angelegenheit wird ebenfalls an den Bauausschuss übertragen.

9.) Rauchverbot in Gemeindegebäuden – Beratung u. Beschlussfassung

Lt. § 12 Abs. 1 Z 1 und 3 Tabakgesetz gilt ein ausnahmsloses Rauchverbot in Schulgebäuden. Der Gemeinderat beschließt im Sinne des Nichtraucher-schutzes einstimmig dieses Rauchverbot in allen Schulgebäuden der Gemeinde Fließ sowie im Gemeindeamt ab dem 1.1.2014 umzusetzen.

Es wird ausdrücklich festgehalten, dass das Rauchverbot auch in allen Vereinsräumen und Veranstaltungsräumen gültig ist. Außerhalb der Gebäude kann geraucht werden. Die Gemeinde wird entsprechende Aschenbecher anschaffen.

10.) Darlehensaufnahme für den Volksschulzubau

Zur Finanzierung des Volksschulzubaus wurde das im Budget 2013 vorgesehene Darlehen in Höhe von € 100.000,-- ausgeschrieben. Angeboten haben die Bank Austria und die Raiffeisenbank Oberland. Der Gemeinderat beschließt einstimmig, das Darlehen bei der Raiffeisenbank Oberland als Billigstbieterin aufzunehmen.

Kredithöhe	€ 100.000,00
Laufzeit	10 Jahre
Tilgung	Die Tilgung erfolgt in halbjährlichen Pauschalraten
Kondition	Bindung des Zinssatzes an den 3-Monats-EURIBOR zuzüglich eines Aufschlages von 0,97 Prozentpunkten, jeweils aufgerundet auf den nächsten Achtelprozentpunkt. Die Anpassung des Zinssatzes erfolgt vierteljährlich am Ende der jeweiligen Zinsperiode. Auf Basis des 3-Monats-EURIBOR vom 19.11.2013 ergibt sich ein Zinssatz von 1,188 % p.a.
Laufende Kosten	€ 14,37 Kontoführungsentgelt pro Quartal

11.) Angebot an die Agrargemeinschaft Fließ betreffend den Überling der Jahre 2010-2013

Der Bürgermeister berichtet über die VfGH-Urteile betreffend den Überling der Gemeindegutsargrargemeinschaften. Lt. dieser Rechtsprechung stehen diese Einnahmen eindeutig den Gemeinden zu.

Der Gemeinderat spricht sich für den Weiterbestand der Agrargemeinschaft aus.

Der Gemeinderat beschließt mit 14 Stimmen (1 Enthaltung) der Agrargemeinschaft Fließ folgendes Angebot als Hilfe zur Erhaltung der Agrargemeinschaft zu unterbreiten:

Die Agrargemeinschaft Fließ überweist mit Stichtag 31.12.2013 die Rücklagen an die Gemeinde Fließ. € 100.000,-- verbleiben als Startgeld weiter bei der Agrargemeinschaft. Damit sind die Altlasten der Jahre 2010 – 2013 abgegolten. In einem gemeinsamen Gespräch zwischen Gemeinderat und Agrarausschuss wird ein Lösungsvorschlag für die Zukunft erarbeitet. Dies sollte bis spätestens März 2014 (vor Budgeterstellung der Agrargemeinschaft) erfolgen.

Dieses schriftliche Angebot sollte noch heuer vom Agrarausschuss behandelt werden. Weiters sollte die Gemeindeaufsicht und die Agrarbehörde darüber informiert werden.

Für den Fall, dass dieses Angebot im Agrarausschuss keine Zustimmung findet ist der Überling für die Jahre 2010 – 2013 wie vereinbart von der Agrarbehörde zu ermitteln.

12.) Personalangelegenheiten

Da Flür Adalbert krankheitsbedingt im Winter ausfällt wurde die Stelle eines Winterdienstfahrers (Führerschein C + E) ausgeschrieben. Der Gemeinderat hat mehrheitlich beschlossen von den 10 Bewerbern Würfl Roland anzustellen.

Maas Monika wird am 1. April 2014 in den Ruhestand treten. Aus diesem Grund wurde bereits jetzt die Stelle einer Raumpflegerin für die Neue Mittelschule ausgeschrieben. Der Gemeinderat beschloss mehrheitlich von den 7 Bewerberinnen Schmid Manuela anzustellen.

Die Details zu diesem Gemeinderatsbeschluss werden in einer eigenen „nicht öffentlichen“ Niederschrift festgehalten.

11.) Anträge, Anfragen und Allfälliges

a) Der Bürgermeister gibt die wichtigsten Termine im Dezember bekannt:

13.12.2013, 14.00 Uhr	Firstfeier Gemeindezentrum
<hr/>	
18.12.2013, 17.00 Uhr	Gemeindevorstandssitzung (Budget)
20.12.2013, 19.00 Uhr	Gemeinderatssitzung mit Weihnachtsfeier

- b) GR Gigele Reinhold stellt fest, dass die Zeitungsständer u. Taschen für die Sonn- und Feiertagsausgaben der Tageszeitungen nicht mehr entfernt werden. Laut Auskunft der Bezirkshauptmannschaft Landeck ist dies in anderen Gemeinden nicht üblich. Die Gemeinde sollte die Betroffenen auffordern, diese nach dem Wochenende wieder zu entfernen.
- c) GR Hairer Walter schlägt vor in Sachen Agrargemeinschaft den Gemeindevorstand als Verhandlungsteam einzusetzen.
- d) GRⁱⁿ Orgler Martha ersucht neuerlich um die Anbringung einer Weihnachtsbeleuchtung in Hochgallmigg. Drei Sterne würden ausreichen. Der Bürgermeister wird diesbezüglich mit Knabl Stefan reden. Es könnte sein, dass heuer nicht alle Sterne montiert wurden.
- e) GR File Christian ersucht die Asphaltierungsarbeiten in der Fließerau umgehend abzuschließen.
- f) Im Zuge der Diskussion um die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Naturparkhauses wurde festgestellt, dass immer mehr „Nicht-Berechtigte“ die Waldwege mit PKW befahren. Um dieser negativen Entwicklung entgegenzuwirken sollten die entsprechenden Verbotsschilder angebracht werden. Weiters sollten Überlegungen angestellt werden wie diese Verbote exekutiert werden können.

Der Bürgermeister beendet die Sitzung um 00.20 Uhr.

Der Schriftführer:

Der Bürgermeister:

(Martin Zöhrer)

(Ing. Bock Hans-Peter)